

Bundesgericht 6B_447/2012 d 28.02.2013 nicht publ.

Fingierter Einbruch – Betrug?

Leitsatz

Bei der Würdigung der dem Versicherer zumutbaren Massnahmen zur Betrugsabwehr sind die Höhe des geltend gemachten Schadens sowie die besondere Fachkenntnisse der spezialisierten Betrugsabwehrdienste der Versicherer zu berücksichtigen.

Sachverhalt

X inszenierte einen Einbruchdiebstahl in drei Kellerabteile, ohne etwas zu entwenden. Mieterin eines der Kellerabteile war die A GmbH, deren Inhaber X war. Dieser gab der Polizei an, es seien Werkzeuge und Material im Gesamtwert von rund Fr. 128'500 entwendet worden. Gegenüber der Versicherung der A GmbH machte er eine Forderung von Fr. 170'000 geltend.

Die kantonalen Instanzen bestraften A wegen mehrfacher Urkundenfälschung, Irreführung der Rechtspflege, mehrfacher Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 11 Monaten bei einer Probezeit von 3 Jahren. Die Oberstaatsanwaltschaft führe Beschwerde in Strafsache, weil ihrer Meinung nach X auch wegen versuchtem Betrug zu bestrafen sei.

Erwägungen

Die Vortäuschung eines Diebstahls oder die Abfassung einer falschen Schadenanzeige ist nach der Rechtsprechung grundsätzlich immer arglistig. Eine allzu weitgehende Überprüfungspflicht ist dem Versicherer aber nicht zumutbar. Dies gilt in jedem Fall, wenn es sich um einen eher geringfügigen Betrag handelt. Hier bedeutet eine Überprüfung oftmals einen unverhältnismässigen Aufwand, der in keinem vernünftigen Kostenverhältnis mehr steht. Angesichts der von X reklamierten Schadenssumme, waren jedoch weitere Abklärungen durch den Versicherer zweifelsohne angezeigt und zumutbar.

Bei den von X vorgelegten Unterlagen handelt es sich teilweise um gefälschte Urkunden (i.S. von Art. 251 StGB). Eine damit verübte Täuschung ist grundsätzlich arglistig, da im geschäftlichen Verkehr in aller Regel auf die Echtheit von Urkunden vertraut werden darf. Anders kann es sich verhalten, wenn sich aus der Urkunde selbst ernsthafte Anhaltspunkte für deren Unechtheit ergeben. Wesentlich ist, ob die Täuschung in einer hypothetischen Prüfung unter Einbezug der dem Opfer nach Wissen des Täters zur Verfügung stehenden Selbstschutzmöglichkeiten als nicht oder nur erschwert durchschaubar erscheint. In Bezug auf Letztere ist zu berücksichtigen, dass Versicherer über spezialisierte Abteilungen (zur Betrugsbekämpfung) verfügen und damit über besondere Fachkenntnisse und Geschäftserfahrung verfügen.

In casu konnte X angesichts des geltend gemachten hohen Betrages, der dilettantischen Fälschungen und der vom Versicherer zur erwartenden Aufmerksamkeit nicht darauf vertrauen, dass es ihm gelänge, den Versicherer durch eine Vorgehensweise hinters Licht zu führen.

Anmerkungen

Das Urteil lässt sich wohl nur in Kenntnis der Sachverhaltsdetails würdigen. Der Täter ging offenbar äusserst unbeholfen (so die Qualifikation des kantonalen Obergerichts) zu Werke. Dass eine Bestrafung wegen (versuchtem) Betrug an der Schwelle der Arglist scheiterte, ist deshalb nachvollziehbar. Nachdenklich macht jedoch die Anmerkung des Bundesgerichts, wonach die in den Betrugsabteilun-

gen der Versicherer akkumulierte Fachkenntnis diesen zuzurechnen sei, mit der Wirkung, dass sie einen Betrug auch dann erkennen sollten, wenn dies einem Dritten ohne entsprechende Fachkenntnisse nicht mehr möglich wäre. Dies könnte bedeuten, dass durch solche spezialisierten Dienste nicht (zum Schutze der ehrlichen Prämienzahler) mehr Täter überführt werden können, sondern durch die strengeren Anforderungen an die Voraussetzungen der Arglist, sonst als Betrüger bestrafbare Täter freigesprochen werden müssen.